

# GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

---

## Hauptsatzung\*

### Vom 16.07.1985

in der redaktionell ergänzten Fassung  
der Änderungen  
vom 22.11.1988,  
vom 12.12.1989,  
vom 22.02.1994,  
vom 06.09.1994,  
vom 08.11.1994,  
vom 14.12.1999,  
vom 24.04.2001,  
vom 11.02.2003,  
vom 27.01.2004,  
vom 02.03.2004,  
vom 20.07.2004,  
vom 14.03.2006,  
vom 22.07.2008,  
vom 28.07.2009

Vorbemerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

## INHALTSVERZEICHNIS :

### I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

### II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 3 Zusammensetzung

§ 3 a<sup>13)</sup> Ältestenrat

### III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6<sup>8)</sup> Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

§ 7 Weitere Zuständigkeiten des Finanzausschusses

# Hauptsatzung

- 2 -

- § 8 Weitere Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses
- § 9 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

## **IV. OBERBÜRGERMEISTER**

- § 10 Rechtsstellung
- § 11 Zuständigkeiten

## **V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS**

- § 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

## **VI. STADTTEILE**

- § 13 Benennung der Stadtteile

## **VII. UNECHTE TEILORTSWAHL**

- § 14 Unechte Teilortswahl

## **VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

- § 15 Einrichtung von Ortschaften
- § 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
- § 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats
- § 18 Ortsvorsteher
- § 19 Stadtbezirk Affstätt
- § 20 Örtliche Verwaltungen

## **IX. SCHLUßBESTIMMUNGEN**

- § 21 Inkrafttreten

# Hauptsatzung

- 3 -

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1

#### Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### § 3<sup>1</sup>

#### Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

### § 3a

#### Ältestenrat <sup>13)</sup>

(1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

---

<sup>1</sup> Wegen der Zahl der Gemeinderäte vgl. § 14 Abs. 2

## Hauptsatzung

- 4 -

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4

##### Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

1.1<sup>8)</sup> Verwaltungsausschuss

1.2 Finanzausschuss

1.3 Technischer Ausschuss

(2) <sup>6)11)</sup> Die Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und

14 weiteren Mitgliedern

(3) Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter bestimmt, welcher das ordentliche Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

#### § 5

##### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Der jeweilige Geschäftsbereich der beschließenden Ausschüsse (§ 4 Abs. 1) richtet sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Dezernatsverteilungsplan in der jeweils gültigen Fassung.

Danach ist zuständig

1. <sup>8)</sup> der Verwaltungsausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 1,

2. der Finanzausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 2,

3. der Technische Ausschuss für den Geschäftsbereich des Dezernats 3.

(3) <sup>8)</sup> Den beschließenden Ausschüssen werden die in Abs. 4 und die in §§ 6 bis 8 bezeichneten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen. Ist es zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(4) <sup>5)7)8)13)</sup> Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 270.000 Euro beträgt;

4.5 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 27.000 Euro im Einzelfall;

4.3 die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (- auch bei zinsloser Gewährung - einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt), einen Zinsertrag von über 1.500 Euro ergeben würde;

4.5 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,

## Hauptsatzung

- 5 -

wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;

- 4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 270.000 Euro im Einzelfall;
- 4.6 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie den Betrag von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 27.000 Euro beträgt.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## § 6

### Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss entscheidet außer in den Fällen des § 5 auch über

- 1.<sup>12)</sup> die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 10, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- 2.<sup>7)</sup> Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

## § 7

### Weitere Zuständigkeiten des Finanzausschusses

(1)<sup>7)13)</sup> Der Finanzausschuss entscheidet außer in den Fällen des § 5 auch über

- 1.1 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 270.000 Euro im Einzelfall.
- 1.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem monatlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall.

## Hauptsatzung

- 6 -

### § 8

#### **Weitere Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses**

Der Technische Ausschuss entscheidet außer den Fällen des § 5 auch über

1. <sup>7)8)13)</sup> die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 270.000 Euro im Einzelfall.

### § 9

#### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **IV. OBERBÜRGERMEISTER**

### § 10

#### **Rechtsstellung**

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

## Hauptsatzung

- 7 -

### § 11

#### Zuständigkeiten

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2)<sup>13)</sup> Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1<sup>8)</sup> die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2<sup>7)</sup> die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3<sup>12)</sup> die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes (bis Amtsinspektor) sowie nicht planmäßigen Beamten und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5<sup>7)</sup> die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.6<sup>5) 7)</sup> die Stundung von Forderungen, wenn die Forderung (-auch bei zinsloser Gewährung- einen Zinssatz von 6 % jährlich unterstellt), einen Zinsertrag bis zu 1.500 Euro ergeben würde;
- 2.7<sup>7)</sup> den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 100.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 100.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10<sup>7)</sup> Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bzw. Veräußerungserlös bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

## Hauptsatzung

- 8 -

- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.14<sup>7)</sup> Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie oder der Änderungsbetrag 20.000 Euro nicht übersteigt;
- 2.15<sup>7)</sup> Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau bis zu 50.000 Euro;
- 2.16<sup>7)</sup> Abschluss von Verträgen (Architekten, Ingenieure, Anwälte u.ä.) bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.17 Äußerung von Einbürgerungsgesuchen (§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes);
- 2.18 Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gem. § 37 Abs. 5 LBO;
- 2.19 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;
  
- 2. 20 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.201 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
- 2.202 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB),
- 2.203 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB),
- 2.204 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB),  
wenn in diesen Fällen die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.21 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer;
- 2.22 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes;
- 2.23 der Ausschluss eines ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Soweit in den Fällen der Ziff. 2.9 (hinsichtlich der Ausübung von Vorkaufsrechten), 2.18 bis 2.20 Entscheidungen delegiert sind und getroffen werden, ist der Gemeinderat zu unterrichten.

## Hauptsatzung

- 9 -

### V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

#### § 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

### VI. Stadtteile

#### § 13 Benennung und Bildung von Stadtteilen

(1)<sup>3)</sup> Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Herrenberg
2. Affstätt
3. Gültstein, Haslach, Kayh, Kuppingen, Mönchberg und Oberjesingen.

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Gebietsteile eines Stadtteils, die nur mit einem anderen Stadtteil eine zusammenhängende Bedeutung haben, werden in der Regel diesem zugeordnet:

Zugeordnet in diesem Sinne werden:

- a) von der früheren Markungsfläche Affstätt zum Stadtteil Herrenberg die bewohnten Ortsteile nördlich der früheren gemeinsamen Markungsgrenze Affstätt/Herrenberg,
- b) von der Markungsgrenze Mönchberg zum Stadtteil Kayh die bewohnten Ortsteile westlich der gemeinsamen Markungsgrenze Kayh/Mönchberg,
- c) von der Markungsfläche Kuppingen zum Stadtteil Oberjesingen die bewohnten Ortsteile westlich der gemeinsamen Markungsgrenze Kuppingen/Oberjesingen,
- d) von der Markungsfläche Haslach zum Stadtteil Herrenberg die bewohnten Ortsteile westlich der Markungsgrenze Haslach/Herrenberg (Gewann Plapphalde);

die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den am 1.12.1993 rot ergänzten Zuordnungsplänen vom 19. Juni 1984 und 1.12.1993 (Anlagen 1 bis 4) zur Hauptsat-

## Hauptsatzung

- 10 -

zung, die zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden beim Rechtsamt der Stadt Herrenberg, Kirchgasse 2, niedergelegt sind.

(2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

## VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

### § 14<sup>8)</sup>

#### Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Herrenberg	15 Sitze
2.2 Wohnbezirk Affstätt	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Gültstein	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Haslach	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Kayh	2 Sitze
2.6 Wohnbezirk Kuppingen	4 Sitze
2.7 Wohnbezirk Mönchberg	1 Sitze
2.8 Wohnbezirk Oberjesingen	3 Sitze

## VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### §15<sup>10)</sup>

#### Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

### § 16<sup>10)</sup>

#### Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften sind Ortschaftsräte gebildet.

## Hauptsatzung

- 11 -

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1	in der Ortschaft Affstätt	8 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Gültstein	10 Mitglieder
2.3	in der Ortschaft Haslach	8 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Kayh	10 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Kuppingen	10 Mitglieder
2.6	in der Ortschaft Mönchberg	8 Mitglieder
2.7	in der Ortschaft Oberjesingen	10 Mitglieder

### § 17

#### Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3)<sup>13)</sup> Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;

ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4)<sup>13)</sup> Dem Ortschaftsrat werden alle Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach den §§ 5 - 8 der Hauptsatzung und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen; außerdem

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

## Hauptsatzung

- 12 -

- 4.3 die Zustimmung zur Wahl der Leiter von Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Abberufung (§ 8 Abs. 4 Feuerwehrgesetz);
- 4.4 die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft einer aktiven Abteilung sowie die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant einer aktiven Abteilung nach § 8 der Feuerwehrsatzung der Stadt Herrenberg.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. § 39 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

- (5) § 5 Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.

## § 18

### Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(3) <sup>6)12)13)</sup> In den Ortschaften Kuppingen und Mönchberg wird je ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.

## § 19<sup>10)</sup>

### Örtliche Verwaltung

In den Stadtteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3) sind örtliche Verwaltungen (Bezirksämter) eingerichtet.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 20

### In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11. Juli 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen

Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Hauptsatzung

- 13 -

Ausgefertigt!  
Herrenberg, den 28. Januar 2004

Dr. Volker Gantner  
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 20. Juli 1985 im Gäubote öffentlich bekanntgemacht.

- <sup>1)</sup> in der mit der 1. Satzungsänderung zum 3.12.1988 gültig gewordenen Fassung
- <sup>2)</sup> in der mit der 2. Satzungsänderung zum 17.12.1989 gültig gewordenen Fassung
- <sup>3)</sup> in der mit der 3. Satzungsänderung zum 04.03.1994 gültig gewordenen Fassung
- <sup>4)</sup> in der mit der 4. Satzungsänderung zum 09.09.1994 gültig gewordenen Fassung
- <sup>5)</sup> in der mit der 5. Satzungsänderung zum 25.11.1994 gültig gewordenen Fassung
- <sup>6)</sup> in der mit der 6. Satzungsänderung zum 17.12.1999 gültig gewordenen Fassung
- <sup>7)</sup> in der mit Euro-Anpassungs-Satzung zum 01.02.2002 gültig gewordenen Fassung
- <sup>8)</sup> in der mit der 7. Satzungsänderung zum 11.02.2003 gültig gewordenen Fassung
- <sup>9)</sup> in der mit der 8. Satzungsänderung zum 30.01.2004 gültig gewordenen Fassung
- <sup>10)</sup> in der mit der 9. Satzungsänderung zum 05.03.2004 gültig gewordenen Fassung
- <sup>11)</sup> in der mit der 10. Satzungsänderung zum 21.07.2004 gültig gewordenen Fassung
- <sup>12)</sup> in der mit der 11. Satzungsänderung zum 01.04.2006 gültig gewordenen Fassung
- <sup>13)</sup> in der mit der 12. Satzungsänderung zum 01.08.2008 gültig gewordenen Fassung
- <sup>14)</sup> in der mit der 13. Satzungsänderung zum 31.07.2009 gültig gewordenen Fassung